
Änderungen für freiwillig gesetzlich Versicherte: neues Beitragsverfahren für Selbstständige Rückwirkende Berechnung der Beitragsberechnung



Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

wir möchten Sie heute über eine wichtige Änderung hinsichtlich des neuen Beitragsverfahrens im Rahmen der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung informieren.

Bislang wurden die Beiträge immer anhand des aktuellen Einkommensteuerbescheides **für die Zukunft** angepasst, nämlich ab dem Monat, in dem der letzte Einkommensteuerbescheid ergangen ist. Als Fazit konnte man sich merken: Änderungen wurden immer nur für die Zukunft wirksam.

Dies konnte auch dazu führen, dass man länger als nötig zu hohe Beiträge bezahlt hat.

Seit dem **01.01.2018** werden die individuellen Beiträge anhand des letzten Einkommensteuerbescheides eines Jahres gezielt – rückwirkend für das Beitragsjahr - berechnet. Das bedeutet, dass die unterjährig geleisteten Krankenversicherungsbeiträge zukünftig sogenannte Vorauszahlungen an die Krankenversicherung darstellen und mit Ergehen des Einkommensteuerbescheides nun auch rückwirkend korrekt berechnet werden.

Vorteil: Zuviel geleistete Beiträge werden, anders als bisher, zurückerstattet. Sind die Beiträge zu niedrig, muss allerdings mit einer Nachforderung gerechnet werden.

Das Verfahren funktioniert jetzt wie bei der Einkommensteuer – man zahlt Vorauszahlungen auf eine geschätzte Schuld und diese Vorauszahlungen werden dann auf die tatsächlich feststehende Schuld gemäß Jahresveranlagung angerechnet.

Diese Neuregelung wird aber nicht nur beim Arbeitseinkommen von Selbständigen angewendet, sondern auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und Renten.

Bitte beachten Sie, dass hier - wie auch bei der Steuer - bei steigenden Einkünften eine finanzielle Rücklage zu bilden ist und zwar neben der Steuer- auch für die zu erwartende Krankenversicherungsnachzahlung.

Sollte es zu hohen Einkommensschwankungen gegenüber dem Vorjahr kommen, ist es möglich auch unterjährig eine Anpassung der vorläufigen Beiträge bei der Krankenkasse zu beantragen. Die Anpassung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn das Einkommen gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen ist und eine hohe Nachzahlung an die Krankenkasse droht.

Die Beiträge werden also erstmals für die Zeit ab 1.1.2018 vorläufig festgesetzt. Vor diesem Zeitpunkt wird die Regelung nicht angewendet. Für die endgültige Beitragsfestsetzung ist eine dreijährige Frist nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorgesehen.

Bei Nichtvorlage des von der Krankenkasse angeforderten Einkommensteuerbescheides wird für das entsprechende Jahr rückwirkend der Höchstbeitrag von der Krankenkasse eingefordert.



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUFNAGEL-STB.DE _ WWW.HUFNAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53
FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889



Ausnahmen bei Einkünften oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze

Freiwillige Mitglieder, deren erklärte bzw. zuletzt nachgewiesene beitragspflichtige Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, werden in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach jetziger Sachlage nicht einbezogen. Ihre Beitragshöhe wird auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze sofort zukunftsbezogen endgültig festgesetzt.

Für den Fall, das später doch Einnahmen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze nachgewiesen werden können, besteht **bei entsprechender Antragstellung** ein Anspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge.

Vergessen Sie daher nicht diesen Antrag zu stellen, sollten Ihre Einkünfte eines Jahres unter die Beitragsbemessungsgrenze sinken!

